



# SICHERHEITSBUCH DES AUFTRAGNEHMERS

Regeln zur Ausführung von Arbeiten sowie Sicherheits-, Umweltschutz- und Brandschutzanforderungen, die an Auftragnehmer gestellt werden, von denen Arbeiten auf dem Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. ausgeführt werden.

Die Regeln gelten für alle Mitarbeiter der Auftragnehmer sowie ihre Unterauftragnehmer.

<b>1.</b>	<b>Angewendete Begriffe und Definitionen</b>	<b>5</b>
1.1.	Definitionen	5
1.2.	Verantwortlicher/Verantwortliche seitens des Auftragnehmers	5
1.3.	Verantwortlicher/Verantwortliche seitens Sitech Sp. z o.o.	5
<b>2.</b>	<b>Werte und Regeln</b>	<b>6</b>
2.1.	Allgemeine Regeln	6
2.2.	Grundsätze für die Beachtung der Anforderungen	6
2.3.	Haftungsgrundsätze	6
2.4.	Verursacherprinzip	7
2.5.	Regeln für Benachrichtigung	7
2.6.	Unternehmensstrategie und Gesundheits- und Sicherheitspolitik der Sitech Sp. z o.o.	8
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>9</b>
3.1.	Zulassung zur Arbeitsausführung	9
3.2.	Regeln zur Beauftragung weiterer Unternehmen durch den Auftragnehmer	9
3.3.	Dienstgeheimnis	9
3.4.	Ordnung und Sauberkeit	9
<b>4.</b>	<b>Gefahren und Risikobewertung</b>	<b>10</b>
4.1.	Berufsrisikobewertungskarte für Arbeiten, die von Auftragnehmern ausgeführt werden	10
4.2.	Arbeiten, die einem elektromagnetischen Feld ausgesetzt sind	11
4.3.	Gefahrenpiktogramme	11
<b>5.</b>	<b>Mitarbeiter des Auftragnehmer</b>	<b>12</b>
5.1.	Erfassung der Mitarbeiter des Auftragnehmers	12
5.2.	Betreten/Verlassen des Werkgeländes der Sitech Sp. z o.o. durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers	13
5.3.	Überprüfung von Berechtigungen, periodischen Schulungen und ärztlichen Untersuchungen	13
5.4.	Aufsicht über die auszuführenden Arbeiten	13
5.5.	Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und persönliche Schutzausrüstung. Kennzeichnung der Arbeitskleidung.	13
<b>6.</b>	<b>Einführung von Materialien und Ausrüstung auf das Werksgelände</b>	<b>14</b>
6.1.	Bedingungen für Einführung von Materialien und Ausrüstung	14
6.2.	Einfahrt mit Wagen und anderen Fahrzeugen	14
6.3.	Einführung von Ausrüstung, Werkzeugen und Geräten	15
6.4.	Ein- und Ausfuhr von Materialien	15
6.5.	Einfuhr von chemischen Stoffen.	15
<b>7.</b>	<b>Transport von Personen und Fahrzeugen</b>	<b>15</b>
7.1.	Fußgängerverkehr	15
7.2.	Regeln für Fahrzeugverkehr	16
7.3.	Schutz des Straßenbelags.	16
7.4.	Stand- und Parkplätze.	16

<b>8.</b>	<b>Entladung und Lagerung</b>	<b>16</b>
8.1.	Be- und Entladung von Materialien.	16
8.2.	Lagerung	17
<b>9.</b>	<b>Regeln für Nutzung des Sozialraumes</b>	<b>17</b>
9.1.	Mahlzeiten	17
9.2.	Toiletten, Duschen, Umkleideraum	17
<b>10.</b>	<b>Besondere Anforderungen</b>	<b>18</b>
10.1.	Alkohol, Drogen.	18
10.2.	Tabakrauchen	18
10.3.	Fotografieren, Aufzeichnen	18
10.4.	Besucher des Auftragnehmers	18
10.5.	Durch die Auftraggeber verursachte Schäden, Sachschäden.	18
<b>11.</b>	<b>Nutzung von Ressourcen der Sitech Sp. z o.o.</b>	<b>19</b>
11.1.	Nutzung der Ausrüstung	19
11.2.	Elektrische Energie	19
11.3.	Wasser und Druckluft	19
<b>12.</b>	<b>Besondere Anforderungen für Arbeitsausführung</b>	<b>19</b>
12.1.	Ausführung von besonders gefährlichen Arbeiten	19
12.2.	Arbeiten in der Höhe	20
12.3.	Arbeiten in geschlossenen Räumen	20
12.4.	Gefährliche chemische Stoffe	20
12.5.	Kennzeichnung von Arbeitsplätzen und Gefahren	21
12.6.	Gasflaschen	21
12.7.	Gefährliche Energiequellen	21
12.8.	Arbeit in explosionsgefährdeten Zonen	21
<b>13.</b>	<b>Fragen in Bezug auf Brandschutz</b>	<b>21</b>
13.1.	Brandschutz.	21
13.2.	Vorgehensweise im Brandfall	22
<b>14.</b>	<b>Unfälle und Erste-Hilfe-Leistung</b>	<b>23</b>
14.1.	Unfall	23
14.2.	Beinaheunfall und Vorfall	24
14.3.	Erste-Hilfe leisten	24
<b>15.</b>	<b>Umweltschutz</b>	<b>24</b>
15.1.	Abfall	24
15.2.	Abwasser	25
15.3.	Lärmemission in die Umwelt	25
15.4.	Umweltgefährdung	25
15.5.	Fahrzeugstörungen	25
<b>16.</b>	<b>Kontakt</b>	<b>25</b>
<b>17.</b>	<b>Disziplin, Sanktionen – Strafenkatalog</b>	<b>26</b>
17.1.	Vertragsstrafenkatalog	26

## 1. Angewendete Begriffe und Definitionen

### 1.1. Definitionen

Auftragnehmer – externes Unternehmen (Auftragnehmer), das mit den Arbeiten auf dem Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. von Sitech beauftragt wurde. In den Unterlagen dürfen die Bezeichnungen „Auftragnehmer“ und „Unterauftragnehmer“ synonym verwendet werden. Der Begriff „Auftragnehmer“ umfasst auch alle vom Auftragnehmer eingestellten Subunternehmer.

Koordinator seitens des Auftragnehmers - muss in dem Sicherheitsbuch des Auftragnehmers dokumentiert sein. Diese Person ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Auftragnehmers und fungiert zugleich als Koordinator für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene. Sie koordiniert die Arbeit des Auftragnehmers und ist berechtigt, die Arbeit sofort einzustellen.

Sie überwacht die Arbeitsschutz und Arbeitshygiene der vom Auftragnehmer am selben Ort beschäftigten Mitarbeiter. Sie legt die Grundsätze der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung des Umgangs mit Gesundheits- oder Lebensgefahren der Mitarbeiter fest und bietet gegenseitige Informationen über Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren am Arbeitsplatz.

Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. – das gesamte Gelände der Firma Sitech Sp. z o.o. in dem jeweiligen Standort (Polkowice, Głogów, Września), darunter unter- und oberirdische Konstruktionen, Straßen, Gebäude, Lager- und Produktionshallen.

### 1.2. Verantwortlicher/Verantwortliche seitens des Auftragnehmers

Koordinator seitens Sitech - muss in dem Sicherheitsbuch des Auftragnehmers dokumentiert sein. Diese Person ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin von Sitech. Sie koordiniert die Arbeit des Auftragnehmers und ist berechtigt, sich direkt an ihn zu wenden, wobei sie die Ausführung der Arbeiten inhaltlich überwacht. Sie stellt dem Auftragnehmer die Schulungsmaterialien von Sitech (Sicherheitsbuch des Auftragnehmers als PDF Datei) und Formulare auszufüllen bereit (F/BHP/002, F/BHP/005, F/BHP/037). Anschließend reicht sie der Arbeitsschutzabteilung die vom Vertreter des externen Unternehmens ausgefüllten Formulare ein, in denen die Schulungen des externen Unternehmens sowie die Erklärungen des Vertreters des externen Unternehmens bestätigt werden. Diese Person erteilt dem Auftragnehmer die Erlaubnis zur Ausführung von Arbeiten. Sie bestätigt die Möglichkeit zur Abnahme und Abschluss von Arbeiten. Sie ist berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen und Personen zu ernennen, die die Arbeiten seitens Sitech überwachen (für alle Arbeiten oder einzelne Arbeitsschritte). Darüber hinaus stellt sie auch die Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmern und Abteilungen auf dem Gebiet von Sitech sicher, wo die Arbeiten ausgeführt werden.

Der Koordinator haftet für die Überwachung und Anwendung der o.g. Regelungen durch Auftragnehmer / Subunternehmer.

### 1.3. Verantwortlicher/Verantwortliche seitens Sitech Sp. z o.o.

Sitech-Koordinator/-in – meldet den Bedarf gemäß PS-7.4.01 Kauf des A-Materials. Diese Person koordiniert die Arbeit des Auftragnehmers, ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin von Sitech, der/die zum direkten Kontakt mit dem Auftragnehmer berechtigt ist und die Projektumsetzung sachlich überwacht. Dieser Mitarbeiter/diese Mitarbeiterin gibt die Freigabe für die Umsetzung der Arbeiten und bestätigt die Möglichkeit zur Abnahme der Arbeiten. Er/sie ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten sofort einzustellen sowie Personen zu benennen/zu bestimmen, die die Arbeiten seitens Sitech für die gesamte Arbeit bzw. die einzelnen Etappe der Arbeiten überwachen. Er/sie übermittelt

dem Auftragnehmer das Schulungsmaterial von Sitech (Sicherheitsbuch des Arbeitnehmers, „.pdf“) sowie Formulare, die auszufüllen sind, nachdem die betroffenen Mitarbeiter mit ihnen vertraut gemacht wurden (F/BHP/002, F/BHP/037).

Der Koordinator / Auftraggeber haftet für die Überwachung und Verwendung der o.g. Bestimmungen durch Auftragnehmer / Subunternehmer.

## 2. Werte und Regeln

### 2.1. Allgemeine Regeln

Sitech hat es sich zum Ziel gesetzt, Ereignisse zu eliminieren, die zu Unfällen, Berufskrankheiten sowie zu Umweltschäden und zur Verschwendung von Elektrizität führen können.

Um dieses Ziel zu erreichen müssen alle Mitarbeiter, die auf dem Werksgelände und für Sitech arbeiten (eigene Mitarbeiter, Subunternehmer, Mitarbeiter von Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich Arbeitsvermittlung erbringen, und Leiharbeiter) zusammenarbeiten.

Die Aufgabe dieses Sicherheitsbuches ist die Festlegung von Mindestanforderungen, die von Mitarbeitern erfüllt werden müssen, um das Ziel von Sitech zu erreichen.

### 2.2. Grundsätze für die Beachtung der Anforderungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle rechtlichen Anforderungen sowie sämtliche sich aus diesem Sicherheitsbuch des Auftragnehmers ergebenden Anforderungen und Grundsätze im Bereich der Sicherheit, des Umwelt- und des Brandschutzes zu beachten.

Der Auftragnehmer hat eine solche Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten, die den Produktionsverlauf bei Sitech in keiner Weise hindert bzw. erschwert sowie keine Gefahr, verursacht sowohl von dem betroffenen Auftragnehmer als auch von seinen Subunternehmern, darstellt. Ist eine solche Situation nicht zu vermeiden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Sitech darüber vor dem Beginn der Ausführung von Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass alle seinen Mitarbeiter an Schulungen zu der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz/dem Umweltschutz teilnehmen, die mit den auf dem Sitech-Gelände ausgeführten Arbeiten verbundenen Gefahren verstehen und mit der Bewertung des beruflichen Risikos auf den einzelnen Arbeitsplätzen vertraut gemacht wurden.

Koordinator seitens des Auftragnehmers. Bei Arbeiten, die von mehr als einem Auftragnehmer am demselben Ort ausgeführt werden, wird die Funktion des gemeinsamen Koordinator für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene vom Auftragnehmer übernommen, der als erster in diesem Bereich die Arbeit aufgenommen hat.

### 2.3. Haftungsgrundsätze

Die Auftragnehmer übernehmen die volle Verantwortung für ihre Mitarbeiter. Sie sind auch für die Mitarbeiter ihrer Subunternehmer verantwortlich, die die Regeln und Vorschriften verstehen und dieses Sicherheitsbuch befolgen müssen.

Falls der Auftragnehmer und seine Subunternehmer natürliche Personen, die die Arbeit auf einer anderen Grundlage als das Arbeitsverhältnis leisten sowie Selbstständige einstellen, sind sie verpflichtet, ihnen

sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Werden die Arbeiten an einem Ort geführt, zu dem Zugang Personen haben, die an dem Arbeitsprozess bzw. dem Prozess der Vertragsausführung nicht beteiligt sind, sind der Auftragnehmer und seine Subunternehmer verpflichtet, die für die Gewährleistung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit dieser Personen erforderlichen Maßnahmen anzuwenden. Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer haften insbesondere für den Zustand der Arbeitssicherheit im Laufe der Ausführung der einzelnen Aufgaben.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Arbeiten, insbesondere gefährliche Arbeiten, unter strenger Aufsicht ausgeführt werden. Alle gefährlichen Arbeitspraktiken sind verboten.

### 2.4. Verursacherprinzip

Sollte festgestellt werden, dass die geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet werden, sind befugte Mitarbeiter von Sitech Sp. z o.o. berechtigt, die Arbeit eines Mitarbeiters/der Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. der Mitarbeiter seines Subunternehmers einzustellen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten kann nach der Behebung der Ursache und der erneuten Zulassung von dem Koordinator/der Koordinatorin seitens Sitech erfolgen. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung über die Einstellung der Arbeiten befreit den Auftragnehmer nicht von der Pflicht, mit der Ausführung der Arbeiten aufzuhören.

Sitech Sp. z o.o. behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeit von einem Mitarbeiter des Auftragnehmers oder einem Mitarbeiter seines Subunternehmers, der die geltenden Vorschriften und die Grundsätze für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz/den Umweltschutz nicht beachtet, zu verweigern und ihn aufzufordern, das Betriebsgelände zu verlassen. In diesem Fall behält sich Sitech Sp. z o.o. auch das Recht vor, Vertragsstrafen anzuwenden.

Sitech Sp. z o.o. ist berechtigt, eine Person ohne gültige ärztliche Bescheinigung bzw. ohne erforderliche Befähigungsnachweise für die Ausführung der Arbeiten zur Arbeit nicht zuzulassen.

Der Auftragnehmer haftet für die im Rahmen der ausgeführten Arbeiten zugefügte Umweltverschmutzung, darunter auch Bodenverunreinigungen.

### 2.5. Regeln für Benachrichtigung

Die jeweiligen Vorgesetzten oder Vertreter der Sitech Sp. z o.o. sind über festgestellte Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften, Gefahren für die menschliche Gesundheit oder das Leben, Gefahren für die Umwelt und über Unfallereignisse zu informieren

## 2.6. Unternehmensstrategie und Gesundheits- und Sicherheitspolitik der Sitech Sp. z o.o



Polkowice, den 20.01.2017

### Gesundheits- und Sicherheitspolitik

*Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer stellen die höchsten Werte für Sitech Sp. z o.o dar*

Die Gesundheits- und Sicherheitspolitik von SITECH stimmt mit der Gesundheits- und Sicherheitspolitik der Volkswagen Gruppe überein. Der Gesundheits-, Sicherheits- und Guteschutz der Arbeitnehmer stellen einen integralen Teil des Produktionsprozesses und wesentliches Element der Verwaltung dar.

Das wichtigste Ziel ist es, die Gefahren bezogen auf Gesundheit und Sicherheit zu erkennen und zu beseitigen. Bei allen Tätigkeiten muss das Risiko durch Beseitigung von Gefahren und Ergriffen von entsprechenden Maßnahmen, die Wahrscheinlichkeit der Unfälle, Behinderungen und Krankheiten minimieren zu lösen, kontrolliert werden.

In seinen Betrieben verpflichtet sich die Gesellschaft SITECH Sp. z o.o.:

- das Unfallrisiko zu minimieren, die Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Betriebsunfälle zu verhindern,
- das Risiko durch Begrenzung des Auftretens von gefährlichen Situationen und Ergriffen von Verbesserungsmaßnahmen zu kontrollieren,
- Tätigkeiten im Bereich von Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Entwicklung der technologischen Prozesse, Modernisierung der Geräte und Verwendung der vorhandenen Methoden im Bereich von der Sorge für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ständig zu verbessern,
- gesetzliche Anforderungen und Kundenanforderungen zu beachten,
- alle Mitarbeiter in Zusammenarbeit bei der Verbesserung von Gesundheits- und Sicherheitschutz sowie in Steigerung von Qualifikationen im Bereich Gesundheit und Sicherheit einzubeziehen.

Der Vorstand von SITECH Sp. z o.o. ist für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Gesundheits- und Sicherheitspolitik verantwortlich und stellt dafür angemessene Ressourcen und Maßnahmen sicher. Alle Mitarbeiter müssen mit dem Inhalt der Gesundheits- und Sicherheitspolitik vertraut sein und sind verpflichtet, die darin enthaltenen Grundsätze zu verwenden. Die eingeführten Indikatoren werden zur Überwachung der Wirksamkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen verwendet und im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Managementsystems geprüft. Die Prüfergebnisse werden bekannt gegeben. Sie stellen die Grundlage für Verbesserungsmaßnahmen dar.

Diese Gesundheits- und Sicherheitspolitik wurde in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern erstellt und sollte mindestens einmal im Jahr auf ihre Angemessenheit an die aktuellen Bedürfnisse überprüft werden.

Polkowice, den 20.01.2017

Komisja Międzyzakładowa NSZZ „Solidarność” bei SITECH Sp. z o.o.	MZZ Pracowników Dozoru Technicznego bei SITECH Sp. z o.o.	ZSIP SITECH Sp. z o.o.	Arbeitgeber SITECH Sp. z o.o.
Organizacja Międzyzakładowa NSZZ „Solidarność” SITECH Sp. z o.o. ul. Słowackiego 2, 50-101 Polkowice MP 000-00-78-539 REGON 020762256	Międzyzakładowy Związek Zawodowy Pracowników Dozoru Technicznego przy SITECH Sp. z o.o. ul. Słowackiego 2, 50-101 Polkowice MP 000-00-78-539 REGON 020762256	SITECH Sp. z o.o. 25-101 Polkowice Spółdzielnia Inżynierska Polska Filia ul. Piłsudskiego 1	SITECH Sp. z o.o. Dyrektor zarządzający ds. technicznych Edyta Zarecka SITECH SMi o.o.

## 3. Allgemeine Anforderungen

### 3.1. Zulassung zur Arbeitsausführung

Die Arbeiten dürfen ohne Genehmigung zur Realisierung nicht ausgeführt werden - Freigabe durch einen für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene zuständigen Mitarbeiter (Sicherheitskarte des Auftragnehmers). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die o.g. Sicherheitskarte am Arbeitsplatz zu haben und sie bei Kontrolle seitens des Auftraggebers jeweils vorzulegen.

Der Auftragnehmer garantiert einen normalen Arbeitsverlauf in dem Bereich, in dem die jeweiligen Arbeiten von ihm ausgeführt werden. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, bei der Arbeitsausführung die Tätigkeiten anderer Auftragnehmer zu beachten.

Werden die Arbeiten durch einen hierfür zuständigen Mitarbeiter der Sitech unterbrochen, ist ihre Wiederaufnahme ausschließlich auf der Grundlage einer erneuten Zulassung zur Arbeitsausführung durch den Koordinator der Sitech zulässig.

### 3.2. Regeln zur Beauftragung weiterer Unternehmen durch den Auftragnehmer

Die Beauftragung anderer Unternehmen durch den Auftragnehmer, als der eigenen Subunternehmer, mit der Ausführung von Arbeiten auf dem Werksgelände der Sitech muss mit dem Vertreter (oder Koordinator) von Sitech formell vereinbart werden.

### 3.3. Dienstgeheimnis

Der Subunternehmer verpflichtet sich dazu, alle bei der Ausführung von Arbeiten auf dem Sitech-Werksgelände erlangten Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Diese Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung von Sitech verbreitet werden.

### 3.4. Ordnung und Sauberkeit

Der Auftragnehmer hat auf dem Werksgelände von Sitech für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, insbesondere an dem Ort der Arbeitsausführung, bis zum Abschluss und Abnahme der jeweiligen Arbeiten, sowie die Arbeit so zu organisieren, dass andere Personen bei der Ausführung ihrer Aufgaben auf dem Werksgelände von Sitech nicht verhindert werden.

Die Abfälle sind nach jedem Arbeitstag und immer dann, wenn sie eine Gefahr darstellen, auf eigene Kosten zu entsorgen. Das Zurücklassen von Abfällen ist mit dem Koordinator sowie einer Umweltschutzabteilung abzustimmen.

Alle Undichtigkeiten sind unverzüglich zu beseitigen und dem zuständigen Sitech Arbeitskoordinator anzuzeigen.

Auftragnehmer/Subunternehmer von Dienstleistungen sind verpflichtet, ihre Dienstleistungen auf eine umweltfreundliche und sichere Art und Weise zu erbringen, mit den Produktionsmitteln ordnungsgemäß umzugehen, sichere ökologische Technologien und Materialien zu verwenden und die Umweltschutzbestimmungen und Regeln für Auftragnehmer / Subunternehmer, Lieferanten / Sublieferanten einzuhalten. Die zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlichen Materialien dürfen vom Auftragnehmer / Subunternehmer auf dem Werksgelände nur an den vom Koordinator / Auftraggeber angewiesenen Orten gelagert werden.

Alle vom Auftragnehmer/Subunternehmer anfallenden Abfälle (einschließlich flüssiges Abwasser) stellen sein Eigentum dar und nach Abschluss von Arbeiten müssen von ihm mitgenommen werden.

Abfälle sind vom Auftragnehmer auf dem Laufenden gemäß den Bestimmungen des Abfallgesetzes auszuführen, es sei denn, die Art und Weise der Abfallentsorgung wurde im Vertrag ordnungsgemäß festgelegt und der Ort zur vorübergehenden Lagerung von Abfällen wurde vom Koordinator / Auftraggeber angewiesen (bis Abfälle aus dem Werksgelände von Sitech entfernt wurden).

Sämtliche Ausflüsse sind unverzüglich zu beseitigen und dem von Sitech ernannten Arbeitskoordinator anzuzeigen.

## 4. Gefahren und Risikobewertung

### 4.1. Berufsrisikobewertungskarte für Arbeiten, die von Auftragnehmern ausgeführt werden

INNEH		Berufsrisikobewertungskarte	
		Karte Nr. 2	
Auftraggeber / Arbeitsplatz		Andere Firmen, die ihre Dienstleistungen auf dem Werksgelände von SITECH erbringen	
Betreiber		PALLET	
Arbeitsplatz-Beschreibung		Sortierung, Produktkontrolle und andere durch SITECH erteilte Aufträge	
Benutzte Ausrüstung / Anlagen		je nach Bedarf	
Verwendete Maschinen, Werkzeuge, Materialien		je nach Bedarf	
Ausgabedatum		19.06.2015	Seite: 1/1
<p><small>Benutzern und anderen Anwesenden, die sich aus der Risikoprüfung beteiligen, ist es auf einem <b>ausdrücklichen Hinweis</b> daran zu erinnern, dass diese Karte keine festgelegten Verhaltensmaßnahmen vorgibt. Der aktuelle Bestand dieser Karte ist das aktuelle Ergebnis der Risikoprüfung und Risikobewertung, in dem alle bestehenden Bedingungen aufgeführt sind und der Grad des bestehenden Risikos festgelegt ist. Die Tätigkeiten sind gemäß den Grundsätzen für Gesundheit und Sicherheit, Umweltziele und Sicherheitsvorschriften, die in anderen Bereichen und Dokumentationen eines Risikoprüfungsprotokolls festgelegt sind, auszuführen.</small></p>			
Nr.	Beschreibung	Risikobewertung	Schutzmaßnahmen
1	Lärm (p)	B1	Gehörschutz empfohlen
2	Verstaubung (p)	A	
	Vibrationen, Schwingungen	A	
	Kontakt mit chemischen und ölhaltigen Substanzen	A	
6	Einatmen schädlicher Gase	B2	Messungen der Arbeitsumgebung
	Optische Strahlung	A	
	Blendung	A	
	Möglichkeit einer thermischen Verbrennung	A	
	Bildschirme	A	
	Scharfe Kanten	C2	Schutzhandschuhe
12	Splitter	C2	Schutzbrille
13	Druckgeräte	A	
14	Absturz, Stolpern, Ausrutschen	B1	Vorsicht! Bewegen auf den Verkehrsflächen
15	Absturz aus der Höhe, Hereinfallen	C2	Vorsicht!
16	Aufprallen gegen nicht bewegliche Teile	C2	Vorsicht!
17	Anstoßen durch bewegliche Teile	C2	Vorsicht!
18	Verkehrsunfall	B1	Vorsicht! Bewegen auf den Verkehrsflächen
19	Eindrücken, Einklemmen, Quetschen	A	
20	Herunterfallende und stürzende Gegenstände	A	
21	Erfassen	A	
22	Ertrinken	A	
23	Stromschlag	A	
24	Lichtbogen	A	
25	Monotone Arbeit	A	
26	Biologische Gefahren	A	
27	Brand, Explosion	A	
28	Erzwungene Körperhaltung	A	
29	Statische physische Belastung	A	
30	Dynamische physische Belastung	A	
31		A	
32	Stress	A	
	Elektromagnetisches Feld	A	
	Arbeitstempo	A	
	Witterungsbedingte Gefahren	A	Erstellt von T. Jedynak
Zatwieczki		M. Cyrś	

	Stufe A - vernachlässigbares Risiko
	Stufe B – geringes Risiko
	Stufe C – mäßiges Risiko
	Stufe D – hohes Risiko
	Stufe E – sehr hohes Risiko

### 4.2. Arbeiten, die einem elektromagnetischen Feld ausgesetzt sind









Mitarbeiter von Fremdfirmen, die auf dem Werksgelände von Sitech Sp. z o.o. ihre Arbeiten ausführen, können der Stärke des elektromagnetischen Feldes auf einem Niveau ausgesetzt sein, das keinen negativen Einfluss ausübt. Die Stärke des Magnetfelds kann jedoch an einigen Arbeitsplätzen gefährlich sein. Diese Arbeitsplätze sind mit speziellen Piktogrammen gekennzeichnet, mit denen Mitarbeiter von Fremdfirmen vertraut werden müssen, bevor sie mit der Arbeit auf Werksgelände von Sitech beginnen.



### 4.3. Gefahrenpiktogramme

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die auf dem Werksgelände von Sitech ihre Dienstleistungen erbringen, können den folgenden Gefahren ausgesetzt sein:

GEFAHREN	PIKTOGRAMM
Lärm	
Gefährliche Stoffe	
Elektromagnetisches, elektrostatisches Feld	
Verbrennungen	
Stromschlag	

Verkehrsgefahren	
Explosion	
Brand	
Kontakt mit beweglichen Maschinenteilen	
Ausrutschen, Stolpern, Sturz	
Radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung	
Laserstrahl	
Optische Strahlung	

Arbeiten in der Nähe von Energiequellen oder unter Einsatz von diesen dürfen nur nach Absprache mit dem Koordinator aufgenommen werden. Alle gefährlichen Energiequellen, von denen unerwartet oder plötzlich Energie aus elektrischen, thermischen, mechanischen, hydraulischen, pneumatischen, kinetischen, chemischen oder radioaktiven Energiequellen freigesetzt werden können, müssen vor Aufnahme der Wartungs-, Service-, Reparatur- oder Ordnungsarbeiten ausgeschaltet oder abgesichert werden (auch vor einem unbeabsichtigten Einschalten). Ausschlusspunkte sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

## 5. Mitarbeiter des Auftragnehmer

### 5.1. Erfassung der Mitarbeiter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erstellt und aktualisiert eine Liste (Vorname, Name, Stelle/Funktion) der eigenen Mitarbeiter sowie der Unterauftragnehmer. Diese Liste muss mit dem Koordinator der Sitech Sp. z o.o. abgestimmt werden.

Die aktuelle Liste der Mitarbeiter wird bei der Anmeldung vorgelegt und steht an dem Haupteingangstor zur Verfügung.

Bei Änderungen bezüglich des Personals legt der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn eine Liste der

Mitarbeiter vor, die Arbeiten an dem gegebenen Tag ausüben.

### 5.2. Betreten/Verlassen des Werkgeländes der Sitech Sp. z o.o. durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers

Das Betreten/Verlassen des Sitech-Werksgeländes erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Mitarbeiterliste, die bei der Anmeldung an dem Eingangstor vorgelegt wurde sowie auf der Grundlage der aktuellen Sicherheitskarte des Auftragnehmers, die vom Koordinator von Sitech ausgestellt wurde. Nicht registrierte Personen dürfen das Sitech-Werksgelände nicht betreten.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers und /oder seiner Subunternehmer dürfen sich nicht eigenwillig auf dem Werksgelände der Sitech bewegen. Das jeweilige Betreten/Verlassen des Bereichs, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, ist dem Aufsichtsmitarbeiter der Sitech (dem Koordinator oder einer Person, die die jeweilige Etappe der auszuführenden Arbeiten überwacht) anzuzeigen.

### 5.3. Überprüfung von Berechtigungen, periodischen Schulungen und ärztlichen Untersuchungen

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen über aktuelle periodische Schulungen, ärztliche Untersuchungen und Berechtigungen verfügen, die für die im Rahmen der beauftragten Aufgabe ausgeführten Tätigkeiten angemessen sind.

Besondere Berechtigungen und Qualifikationen sind in den polnischen Rechtsvorschriften festgelegt.

Läuft die Gültigkeit der jeweiligen Bescheinigung während der Vertragslaufzeit ab, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, eine neue, aktuelle Bescheinigung unverzüglich zur Einsicht vorzulegen.

Der Arbeitskoordinator oder ein anderer zuständiger Mitarbeiter der Sitech Sp. z o.o. kann von dem Auftragnehmer verlangen, dass dieser entsprechende Unterlagen zum Nachweis erforderlicher Berechtigungen zum Ausführen der jeweiligen Arbeiten vorlegt. Die verwendeten Unterlagen müssen immer an dem Ort der Ausführung von Arbeiten zur Überprüfung greifbar sein.

### 5.4. Aufsicht über die auszuführenden Arbeiten

Der Arbeitskoordinator oder ein anderer zuständiger Mitarbeiter der Sitech Sp. z o.o. sowie die Mitarbeiter des Werkschutzes sind dazu berechtigt, die Ausführung von Arbeiten zu überprüfen oder einzustellen, falls sie eine Mißachtung der Vorschriften und Regeln bei der Arbeitsausführung durch den Auftragnehmer festgestellt haben.

Der Arbeitskoordinator oder ein anderer zuständiger Mitarbeiter der Sitech Sp. z o.o. sowie die Mitarbeiter des Werkschutzes sind dazu berechtigt, Sicherheitsinspektionen an den Orten der Arbeitsausführung durchzuführen und entsprechende Berichte zu erstellen.

### 5.5. Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und persönliche Schutzausrüstung. Kennzeichnung der Arbeitskleidung.

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, seine Mitarbeiter mit Arbeitskleidung, Schutzschuhen und persönlicher Schutzausrüstung entsprechend der ausgeführten Arbeit und zum Schutz vor gefährlichen und gesundheitsschädlichen Faktoren kostenlos auszustatten sowie die Mitarbeiter über die Nutzung dieser Mittel zu informieren.

Die Arbeitskleidung und/oder Warnwesten sind einheitlich zu kennzeichnen, damit die den jeweiligen Mitarbeiter einzustellende Firma eindeutig identifiziert werden kann.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönliche Schutzausrüstung entsprechende Schutz- und Nutzungseigenschaften aufweist, über erforderliche Atteste und Zertifikate verfügt sowie einsatztauglich ist. Der Auftragnehmer darf seine Mitarbeiter oder Mitarbeiter seiner Subunternehmer nicht zur Arbeit zulassen, falls diese nicht mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sind, die für den Einsatz an einem bestimmten Arbeitsplatz vorgesehen ist.

## 6. Einführung von Materialien und Ausrüstung auf das Werksgelände

### 6.1. Bedingungen für Einführung von Materialien und Ausrüstung

Der Auftragnehmer erklärt und bestätigt auf der Auftragnehmerkarte, dass alle Fahrzeuge, Straßenfahrzeuge und Maschinen, die während der Arbeiten eingesetzt werden, sich in einem einwandfreien Zustand befinden, über erforderliche Lizenzen verfügen und versichert sind. Alle Fahrer sind dazu verpflichtet, die Geschwindigkeitsbegrenzungen und bestehende Verkehrsschilder stets zu beachten sowie über erforderliche Berechtigungen zum Führen eines bestimmten Fahrzeugtyps zu verfügen.

Dem Auftragnehmer / Subunternehmer ist es untersagt, auf das Firmengelände:

- Abfälle zu bringen,
- Fahrzeuge und Ausrüstung zu reinigen,
- Kraftstoffvorräte zu lagern und Fahrzeuge zu tanken
- Abfälle zu verbrennen,
- Stoffe/Substanzen in die Kanalisation, ins Abwassersystem, in den Regenwassertank oder den Boden abzuleiten,
- die Umwelt zu beeinträchtigen, indem er Maschinen oder Arbeitsgeräte verwendet, die übermäßige Geräusche in die Atmosphäre abgeben.

### 6.2. Einfahrt mit Wagen und anderen Fahrzeugen

Ein- und Ausfahren von Wagen und anderen Fahrzeugen des Auftragnehmers auf und von dem Werksgelände des jeweiligen Standortes der Sitech Sp. z o.o. ist nur auf der Grundlage einer gemäß den internen Vorschriften der Sitech Sp. z o.o. erteilten Erlaubnis möglich.

Die Bedingungen für die Einfahrt der Sonderfahrzeuge des Auftragnehmers in Bezug auf die durch diesen auszuführenden Arbeiten (selbstfahrende Arbeitsbühnen, Hebebühnen,

Bagger, Kräne u.a.) müssen mit dem Werkschutz und dem Sitech-Koordinator vorher abgestimmt werden. Wenn für ein Sonderfahrzeug die Beaufsichtigung durch die Technische Aufsichtsbehörde UDT erforderlich ist, so kann die Erlaubnis nur nach Vorlage durch den Auftragnehmer einer Bestätigung der UDT-Aufsicht ausgestellt werden.

Fahrzeuge und andere Fahrzeuge wie Gabelstapler, Planiertraupen, Kräne usw. dürfen nur durch entsprechend geschultes Personal mit erforderlichen Berechtigungen bedient werden.

Für das Führen/Bedienen eines Gabelstaplers muss eine interne Zulassung für den Gabelstaplerfahrer ausgestellt werden.

### 6.3. Einführung von Ausrüstung, Werkzeugen und Geräten

Der Auftragnehmer legt mit dem Arbeitskoordinator die Menge und Art der auf das Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. eingebrachten/eingeführten Ausrüstung, Werkzeuge oder Geräte fest.

Jeden Tag hat der Auftragnehmer ein Verzeichnis der auf das Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. mitgebrachten/eingeführten Ausrüstung, Werkzeuge oder Geräte am Haupteingangstor zur Genehmigung vorzulegen.

Das Verzeichnis der auf dem Sitech-Werksgelände zurückgelassenen Ausrüstung, Werkzeugen oder Geräten muss durch den Werkschutzleiter genehmigt werden.

Eibringen der Ausrüstung, Werkzeugen oder Geräten erfolgt auf der Grundlage eines Vordrucks ‚Zusammenstellung der eingebrachten Werkzeuge‘, das durch einen Werkschutzmitarbeiter genehmigt werden muss.

Der Einsatz von Werkzeugen, Geräten und Maschinen liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

### 6.4. Ein- und Ausfuhr von Materialien

Die zur Ausführung von Arbeiten erforderlichen Stoffe dürfen auf das Werksgelände der Sitech eingeführt werden. Die Einfuhr sowie Art der Einfuhr müssen früher mit dem Arbeitskoordinator abgestimmt werden. Es ist verboten, von dem Sitech-Werksgelände jegliche Stoffe, Werkzeuge, Geräte und Maschinen auszuführen/mitzunehmen, die das Eigentum der Sitech oder der anderen Auftragnehmer darstellen. Die Ausfuhr dieser Stoffe ist nur auf der Grundlage einer schriftlichen Genehmigung einer Person, die zum Unterschreiben der Materialpässe berechtigt ist, sowie nach dem Vorlegen des unterschriebenen Materialpasses am Haupteingangstor möglich.

### 6.5. Einfuhr von chemischen Stoffen.

Der Auftragnehmer hat mit dem Arbeitskoordinator sowie der Arbeitssicherheits- und Umweltschutzabteilung jeweils die Menge und Art aller auf das Sitech-Werksgelände eingeführten/mitgebrachten chemischer Stoffe abzustimmen.

Der Arbeitskoordinator muss Informationen zu allen chemischen Stoffen haben, die durch den jeweiligen Auftragnehmer zur Ausführung von Arbeiten auf dem Werksgelände der Sitech eingesetzt werden.

## 7. Transport von Personen und Fahrzeugen

### 7.1. Fußgängerverkehr

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers bewegen sich ausschließlich:

- auf den angewiesenen Verkehrsflächen für Fußgänger,
- in dem Bereich, in dem die Arbeiten von ihnen ausgeführt werden.

Es wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers untersagt, sich in Bereichen aufzuhalten, in denen keine vertraglich vereinbarten Arbeiten von ihnen ausgeführt werden.



## 7.2. Regeln für Fahrzeugverkehr

Auf dem Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Fahrzeuge:

- bis 20 km/h auf internen Verkehrswegen,
- bis 8 km/h auf internen Verkehrswegen für Gabelstapler,
- bis 5 km/h in den Hallen und 3,5 km/h in Bereichen mit eingeschränkter Sicht.

Auf dem Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. gelten allgemeine Straßenverkehrsvorschriften.

Nicht funktionsfähige Fahrzeuge oder selbstfahrende Einrichtungen, die eine Gefahr für andere Teilnehmer des innerbetrieblichen Verkehrs oder für die natürliche Umwelt darstellen, werden auf Kosten des Auftragnehmers von dem Sitech-Werksgelände entfernt. Sitech behält sich auch das Recht vor, für solche Fahrzeuge Einfahrt auf das Werksgelände in der Zukunft zu verweigern.

Der Fahrer und Beifahrer von Fahrzeugen sind dazu verpflichtet, während der Fahrt auf dem Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. oder während der Arbeitszeit die Sicherheitsgurte angeschnallt zu haben sowie das Rauchverbot in Fahrzeugen zu beachten.

Fahrzeuge, die gefährliche Gemische befördern, müssen gemäß den geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden.

Die von der Sitech Sp. z o.o. befugten Personen sind zur Kontrolle der Beachtung von Straßenverkehrsvorschriften berechtigt, insbesondere zur Überprüfung der Gültigkeit technischer Fahrzeugprüfungen, Sicherheitsvorschriften für das Parken von Fahrzeugen, Nutzung der Lichter und Sicherheitsgurte. Nichtbeachtung der o.g. Regeln kann zum Verlust des Zugangsrechts auf das Sitech-Werksgelände und in begründeten Fällen zum Rufen der Polizei führen.

## 7.3. Schutz des Straßenbelags.

Baumaschinen ohne Gummi- oder Vollgummireifen dürfen auf das Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. nur auf Anhängern einfahren, die durch Schlepper ausgestattet mit solchem Reifentyp geschleppt werden. Dies gilt für Maschinen mit Metallraupen (Planiertraupen, Kräne, Bagger) oder Straßenwalzen und Verdichtungsgeräte mit Metall-Laufflächen, die den Straßenbelag beschädigen könnten.

## 7.4. Stand- und Parkplätze.

Auf dem Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. befinden sich angewiesene Standplätze (Be- und Entladung von Materialien). Der Aufenthalt außerhalb angewiesener Standplätze ist nur mit Zustimmung des Werkschutzleiters zulässig.

Parkplätze für Pkws sind mit senkrechten und waagerechten Zeichen gekennzeichnet.

# 8. Entladung und Lagerung

## 8.1. Be- und Entladung von Materialien.

Fahrer von Transportunternehmen dürfen sich an Ladestellen nur mit entsprechender persönlicher Ausrüstung, wie Warnweste, Schutzschuhe mit Zehenschutz, aufhalten.

Es ist verboten, sich beim Be- oder Entladen mit Hebezeugen auf der Fahrzeugladefläche aufzuhalten.

Das Betreten und Verlassen der Fahrzeugladefläche darf nur unter Einsatz von Leitern/Treppen erfolgen. Es ist verboten, von der Fahrzeugladefläche herunterzuspringen.

Der Fahrer ist für ordnungsgemäße Befestigung der Materialien am Fahrzeug verantwortlich.

Übernormative Materialien, die über den Fahrzeugumriss hinausragen, sind gemäß den geltenden Vorschriften zu kennzeichnen.

## 8.2. Lagerung

Der Auftragnehmer darf Rohstoffe, Materialien, Abfälle, chemische Stoffe und andere Elemente nur an Orten lagern, die durch den Koordinator nach Absprache mit der Arbeitsschutz- und Umweltschutzabteilung angewiesen werden. Diese Lagerorte sind entsprechend zu kennzeichnen. Musterkennzeichnung (ähnliche Kennzeichnung ist auch zulässig):

	<b>ZUGELASSENER LAGERORT</b>
	Firma: <b>MALOWANIE ŚCIAN Sp. o.o.</b> Arbeit: <b>Bürräume anstreichen</b> Freigegeben am: <b>10.02.2017</b> Work coordinator: <b>Jan Kowal</b> Arbeitsschutz: <i>Unterschrift</i> Umweltschutz: <i>Unterschrift</i>

Flüssige chemische Stoffe müssen auf Auffangwannen gestellt werden. Die Abfallbehälter sind eindeutig zu kennzeichnen.

# 9. Regeln für Nutzung des Sozialraumes

## 9.1. Mahlzeiten

Der Auftragnehmer darf sich auf dem Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. befindliche Kantine oder die sich auf dem Gebiet von einzelnen Werken befindlichen Speiseräume nutzen.

Es ist verboten, Mahlzeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Räume, insbesondere in Produktions- und Lagerhallen, einzunehmen.

## 9.2. Toiletten, Duschen, Umkleieraum

Die Nutzung von Dusche und Umkleieraum ist nur nach Absprache mit dem Koordinator und mit seiner Zustimmung gestattet.

Die Nutzung von Toiletten zur Befriedigung physiologischer Bedürfnisse ist zulässig. Jede andere Art der Toilettenbenutzung ist verboten (z. B. Wasserentnahme usw.).

## 10. Besondere Anforderungen

### 10.1. Alkohol, Drogen.

Das Betreten des Werksgeländes der Sitech Sp. z o.o. von Personen, die sich unter Einfluss von Alkohol, Rauschmittel oder Drogen befinden, ist verboten.

Unter dem Begriff „unter Alkoholeinfluss“ wird jede Alkoholkonzentration in der Atemluft oder Blut verstanden.

Es ist verboten die o.g. Mittel auf das Sitech-Werksgelände zu verzehren und mitzubringen.

Personen, die unter dem Einfluss der vorgenannten Mittel stehen, werden von dem Werksgelände sofort verwiesen. Sitech behält sich das Recht vor, einer solchen Person Eintritt (zeitweilig oder dauernd) auf das Sitech-Werksgelände zu verweigern.

### 10.2. Tabakrauchen

Rauchen in den Gebäuden der Sitech Sp. z o.o. ist verboten. Auf dem Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. befinden sich ausgewiesene Raucherbereiche (externe Raucherbereiche und interne Raucherzimmer).

### 10.3. Fotografieren, Aufzeichnen

Das Fotografieren, Aufzeichnen und Vervielfältigen von Dokumenten ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Sitech Sp. z o.o. möglich.

### 10.4. Besucher des Auftragnehmers

Sämtliche Besuche der Gäste des Auftragnehmers sind vorher mit dem Arbeitskoordinator abzustimmen. Die Besucher sind verpflichtet, die auf dem Gebiet des jeweiligen Werkes geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie Umweltschutzvorschriften zu beachten.

### 10.5. Durch die Auftraggeber verursachte Schäden, Sachschäden.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der SIETCH Sp. z o.o. oder anderen Auftragnehmern, die ihre Arbeiten auf dem Sitech-Werksgelände ausführen, im Zusammenhang mit dem durch den Auftragnehmer auszuführenden Arbeiten entstanden sind. Bei Offenlegung von Schäden behält sich Sitech das Recht vor, alle im polnischen Recht hierfür vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

## 11. Nutzung von Ressourcen der Sitech Sp. z o.o.

### 11.1. Nutzung der Ausrüstung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Mitarbeiter und/oder seine Subunternehmer keine Materialien, Maschinen sowie Ausrüstung, die zu der Sitech Sp. z o.o. gehören, ohne Genehmigung des Arbeitskoordinators benutzen dürfen. Nach Einholen der Genehmigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur befugte Personen auf diese Materialien, Maschinen und Ausrüstung zugreifen können, sie bestimmungsgemäß nutzen und über erforderliche Berechtigungen und Qualifikationen verfügen.

### 11.2. Elektrische Energie

Sitech stellt dem Auftragnehmer einen Anschluss an das betriebliche Strom- / Energienetz nach Absprache mit dem Arbeitskoordinator bereit. Der Auftragnehmer besorgt sich entsprechende Anschlußkabel gemäß den geltenden Normen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Elektrogeräte bedienen, müssen über gesetzlich vorgeschriebene Berechtigungen verfügen und im Bereich ‚Umgang mit Gefahren im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen‘ geschult sein.

Der Zugang zu elektrischen Anlagen und Einrichtungen ist nur Mitarbeitern gestattet, die über Berechtigungen gemäß den geltenden Vorschriften verfügen.

Auftragnehmer/Subunternehmer sind verpflichtet, den Strom auf dem Werksgelände wirtschaftlich zu nutzen. Die Geräte sind nur dann zu verwenden, wenn dies zur Ausführung der Arbeit erforderlich ist.

### 11.3. Wasser und Druckluft

Sitech stellt dem Auftragnehmer den Anschluss an das betriebliche Wasserversorgungs- und Druckluftnetz bereit. Anzahl und Art des Anschlusses ist mit dem Arbeitskoordinator abzustimmen.

Auftragnehmer/Subunternehmer sind verpflichtet, Druckluft und Wasser wirtschaftlich einzusetzen.

## 12. Besondere Anforderungen für Arbeit-sausführung

### 12.1. Ausführung von besonders gefährlichen Arbeiten

Der Auftragnehmer wird vom Arbeitskoordinator über die Art und Weise der Ausführung von besonders gefährlichen Arbeiten unterrichtet.

Gefährliche Arbeiten werden nur auf der Grundlage einer schriftlichen, durch den Auftragnehmer eingeholten Genehmigung/Anweisung, gemäß dem betrieblichen Verzeichnis der besonders gefährlichen Arbeiten und den geltenden Vorschriften ausgeführt. Jede Arbeit kann als gefährlich eingestuft werden, falls dies aus den Ergebnissen des Berufsrisikos und den detaillierten Bedingungen zur Ausführung von dieser Arbeiten resultiert.

Alle Anschluss-, Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Elektroanlagen und -geräten dürfen

nur gemäß Betriebsanweisung von Personen mit entsprechenden Berechtigungen und nach Erhalt entsprechender Anweisungen ausgeführt werden.

Der Auftragnehmer muss sich mit den detaillierten Bedingungen zur Ausführung von besonders gefährlichen Arbeiten vertraut machen und diese anwenden. Bei fehlenden detaillierten Bedingungen zur Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten, ist der Auftragnehmer für ihre Erstellung und Verwendung verantwortlich.

### 12.2. Arbeiten in der Höhe

Höhenarbeiten auf dem Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. müssen gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften für Höhenarbeiten ausgeführt werden.

Bei Höhenarbeiten sind entsprechende Schutzmittel und Absturzsicherung einzusetzen. Auch der Bereich unter dem Arbeitsplatz in der Höhe ist abzusichern. Dieser sollte auch durch eine zweite Person überwacht werden.

Arbeiten auf Dächern dürfen nur nach Erteilung der „Arbeitsgenehmigung“ vom Arbeitskoordinator ausgeführt werden.

Beförderung oder Verlegung von Mitarbeitern in die Höhe (Hochheben) darf nur unter Einsatz der dafür vorgesehenen, den geltenden Vorschriften entsprechenden Geräten erfolgen.

### 12.3. Arbeiten in geschlossenen Räumen

Arbeiten in geschlossenen Räumen sind nur mit schriftlicher Genehmigung von Personen, die zur Ausstellung von Genehmigungen für Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten befugt sind, auszuführen.

Diese Genehmigung umfasst eine vom Auftragnehmer erstellte Risikobewertung zur Ermittlung der Gefahren, die während der Arbeitsausführung auftreten können, z.B.:

- Sauerstoffmangel
- Vorkommen von Giftgasen,
- Explosionsgefahr,
- Verschüttungs- oder Ertrinkungsgefahr,
- Absturz aus einer Höhe,
- herunterfallende Gegenstände oder Werkzeuge,
- Kontakt mit giftigen, gesundheitsschädlichen oder aggressiven Substanzen
- andere.

In der Bewertung müssen die Schutzausrüstung für Mitarbeiter sowie individuelle und kollektive Schutzmaßnahmen ermittelt werden.

Diese Arbeiten müssen stets unter Aufsicht einer oder mehrerer Personen ausgeführt werden, die sich die ganze Zeit außerhalb der Risikozone befindet/befinden und mit Kommunikationsmitteln für den Notfall ausgestattet ist/sind.

### 12.4. Gefährliche chemische Stoffe

Einbringen von gefährlichen chemischen Stoffen auf das Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. ist nur nach Vorlage der Sicherheitsdatenblätter der jeweiligen Stoffe durch den Auftragnehmer bei dem Arbeitskoordinator und der Arbeits- und Umweltschutzabteilung. Die Arbeits- und Umweltschutzabteilung erteilt eine Genehmigung und die Stoffe dürfen auf das Werksgelände gebracht werden.

Sicherheitsdatenblätter sind in polnischer Sprache vorzulegen. Sie müssen an dem Einsatzort einer bestimmten Substanz greifbar sein.

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter in Ablesen der Informationsetikette, Vorsichtsmaßnahmen und Erste-Hilfe-Leistung im Zusammenhang mit den eingesetzten chemischen Stoffen zu unterweisen.

Der Auftragnehmer stellt entsprechende persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung und sorgt für ihre ordnungsgemäße Verwendung durch Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer muss über entsprechende Neutralisatoren zum Einsatz bei einem Ausfluss chemischer Substanzen verfügen.

### 12.5. Kennzeichnung von Arbeitsplätzen und Gefahren

Der Ort, an dem die Arbeiten durch den Auftragnehmer ausgeführt werden, ist entsprechend zu kennzeichnen und abzusperren (Warnband, Sicherheitsbarrieren), je nach ausgeführten Arbeiten.

Am Arbeitsplatz muss der Auftragnehmer über sein Exemplar der „Arbeitsblattes des Auftragnehmers“ verfügen.

### 12.6. Gasflaschen

Gasflaschen, Schweißgeräte und Metallschneidgeräte müssen gemäß den einschlägigen Vorschriften betrieben und aufbewahrt werden (in senkrechter Position, abgesichert gegen Absturz und Verschmutzung usw.) sowie über eine aktuelle Prüfungen durch die Technische Aufsichtsbehörde UDT (falls erforderlich) verfügen.

### 12.7. Gefährliche Energiequellen

Alle gefährliche Energiequellen werden abgesichert, gesperrt und gekennzeichnet.

Die an den gefährlichen Energiequellen angebrachten Sperren dürfen nicht demontiert werden.

### 12.8. Arbeit in explosionsgefährdeten Zonen

Der Auftragnehmer, der Arbeiten in einer explosionsgefährdeten Zone ausführt, muss seine Mitarbeiter mit der antistatischen Arbeitskleidung ausstatten. In der explosionsgefährdeten Zone ist es streng verboten, andere elektrische Geräte und Werkzeuge zu verwenden, als die, die in der jeweiligen „Ex“-Zone ausgeführt wurden.

## 13. Fragen in Bezug auf Brandschutz

### 13.1. Brandschutz.

In Einrichtungen und angrenzenden Bereichen ist es verboten, solche Tätigkeiten/Arbeiten auszuführen, die einen Brand oder seine Verbreitung verursachen oder die eingeleiteten Rettungs- oder Evakuierungsmaßnahmen behindern könnten; es handelt sich hier insbesondere um Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und anderen Faktoren, die eine Zündung der auf dem gesamten

Werksgelände befindlichen Stoffe verursachen könnten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen ist es verboten, den Zugang zu:

- Feuerlöschern und Feuerlöschgeräten;
- Wasserquellen für Brandbekämpfungszwecke;
- Einrichtungen zur Betätigung und Steuerung von Löschanlagen sowie anderen Anlagen, die den Brandschutz der gesamten Einrichtung beeinflussen;
- Fluchtwegen;
- Schaltern und elektrischen Schalttafeln sowie Hauptabsperrhähnen der Gasanlage zu verhindern oder einzuschränken.

### 13.2. Vorgehensweise im Brandfall



1. Die Person, die das Feuer als erste bemerkt, ist verpflichtet, sofort den ROP-Druckknopf zu betätigen (dazu ist die Schutzscheibe einzuschlagen), sowie alle Personen, die sich in der Gefahrenzone aufhalten und ihren unmittelbaren Vorgesetzten darüber zu benachrichtigen,
2. Die Person, die den direkten Zugang zum Telefonnetz hat, ist verpflichtet, das betriebliche Sicherheitspersonal/die betriebliche Feuerwehr (Tel. 76 848 3268 bzw. 3470 – beim Anruf aus dem Festnetz auf dem Firmengelände sind nur die vier letzten Ziffern zu wählen) sowie den Koordinator/die Koordinatorin des betrieblichen Sicherheitspersonals (gemäß dem Meldeplan) zu benachrichtigen und dabei folgende Informationen zu übermitteln:

- wo und was genau brennt/Abteilung, Gebäude-Nr., Art des Raums, Stockwerk, ob sich im

Gebäude Menschen aufhalten,

- Vor- und Nachname der Person, die den Brand meldet,,

Der Telefonhörer darf erst nach der Bestätigung der Annahme der Meldung von einem Mitarbeiter des Sicherheitspersonals abgelegt werden. Ruhe bewahren und nicht zur Panikauslösung zulassen.

3. Mit der Evakuierung von Menschen ist gemäß den Grundsätzen aus der Evakuierungsrichtlinie zu beginnen.
4. Das Personal, das sich der Brandstelle am nächsten befindet, hat Feuerlöschmaßnahmen mithilfe der Handfeuerlöschgeräte zu ergreifen, um das Feuer zu löschen bzw. seine Ausbreitung zu vermeiden, dies jedoch nur dann, wenn diese Maßnahmen keine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Personals darstellen.

Gleichzeitig sind unbedingt folgende Regeln zu beachten:

- mit Schaumfeuerlöschern und Wasser dürfen keine Gasanlagen und ans Stromnetz angeschlossene Elektrogeräte gelöscht werden,

- ohne Not sind keine Türen, Fenster zu Räumen zu öffnen, in denen das Feuer entstanden ist, da die Luftzufuhr zu der Feuerausbreitung führen kann,

5. Besteht ein unmittelbares Risiko für Gesundheit und Leben, verlassen Sie das Gebäude so schnell wie möglich und begeben Sie sich zur nächsten Sammelstelle. Befolgen Sie dabei die Hinweise auf Evakuierungszeichen oder Anweisungen der Personen, die den Evakuierungsvorgang durchführen. Diese Personen sind auch unverzüglich über den persönlichen Zustand der evakuierten Personen zu informieren. Ohne Zustimmung der Koordinatoren verlassen Sie die Sammelstelle nicht, bis die Beendigung der Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen angekündigt wird.
6. Die Informationen über Verfahrensweise im Brandfall werden den Mitarbeitern des Auftragnehmers beim Lesen des Sicherheitsbuchs des Auftragnehmers übergeben. Der Koordinator seitens Sitech haftet für eine ordnungsgemäße Evakuierung der Mitarbeiter des Subunternehmers, deren Arbeit er überwacht. Im Falle einer angekündigten Evakuierung muss sich der Auftragnehmer zu einer vom Arbeitskoordinator bestimmten Sammelstelle begeben und ihn über den persönlichen Zustand des untergeordneten Personals informieren.
7. Nach dem Ankommen der Feuerwehr haben sich alle an die Anweisungen des Kommandanten der Rettungs- und Löschaktion zu halten.

## 14. Unfälle und Erste-Hilfe-Leistung

### 14.1. Unfall

Jeder Arbeitsunfall, bei dem ein Mitarbeiter (des Auftragnehmers und der Sitech) verletzt werde, ist unverzüglich dem Arbeitskoordinator und der Arbeitsschutzabteilung zu melden.

Die Meldung des Unfalls durch den Auftragnehmer entbindet ihn nicht von der Pflicht, das Unfallverfahren gemäß den einschlägigen Arbeitsrechtsvorschriften durchzuführen.

## 14.2. Beinaheunfall und Vorfall

Nach dem Eintreten eines Beinaheunfalls (keine Verletzung) oder eines Vorfalls ist diese Tatsache unverzüglich dem Arbeitskoordinator zu melden.

## 14.3. Erste-Hilfe leisten

Die Auftragnehmer haben am Arbeitsplatz eigene Verbandskästen zu besitzen.

Jeder Person, die einen Unfall erlitten hat, muss erste Hilfe geleistet werden. Darüber hinaus ist der Werkschutzleiter zu benachrichtigen.

Der Verbandskasten der Sitech darf ohne Einschränkungen genutzt werden (falls die Nutzung begründet ist). Die Nutzung des Verbandskasten ist dem Arbeitskoordinator anzuzeigen.

An jedem Verbandskasten befindet sich eine Liste von Personen, die im Bereich der vorärztlichen Ersten Hilfe geschult sind. Diese Personen helfen bei der effektiven Erste-Hilfe-Leistung.

# 15. Umweltschutz

## 15.1. Abfall

Der Auftragnehmer erzeugt Abfälle und ist nach dem Gesetz für ihre Entfernung verantwortlich.

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, eigene Abfallbehälter für selektive Sammlung der von ihm erzeugten Abfälle bereitzustellen. Die Lagerplätze für diese Behälter sind mit dem Arbeitskoordinator und der Umweltschutzabteilung abzustimmen. Abfälle müssen auf dem Laufenden außerhalb von Sitech entsorgt werden.

In den oben genannten Behältern sammelt der Auftragnehmer selektiv die Abfälle, die im Laufe der durch ihn ausgeführten Arbeiten anfallen.

Der Auftragnehmer entfernt die durch ihn erzeugten Abfälle vom Werksgelände, um diese gemäß den geltenden Vorschriften entsprechend zu bewirtschaften.

Es ist verboten, die Abfälle auf nicht befestigtem Untergrund eigenwillig zu lagern.

Der Auftragnehmer darf nicht:

- Abfälle auf das Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. einführen
- Abfälle in Behälter der Sitech Sp. z o.o. werfen
- Abfälle verbrennen
- Abfälle auf dem Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. ohne die Zustimmung der Umweltschutzabteilung lagern.

## 15.2. Abwasser

Es ist verboten, flüssige Verunreinigungen, Abfälle und Abwasser in Gullys, in den Erdboden sowie in Speicherwassertanks einzuleiten.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle durch sie erzeugten flüssigen Abfälle vom Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. zu beseitigen, um diese gemäß den geltenden Vorschriften entsprechend zu bewirtschaften.

## 15.3. Lärmemission in die Umwelt

Es ist verboten, Maschinen, Werkzeuge und Fahrzeuge zu benutzen, die übernormative Geräuschemissionen verursachen.

## 15.4. Umweltgefährdung

Beim Verschütten, Ausgießen oder Ausfluss chemischer Stoffe, einschließlich Ölen und Kraftstoffen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Neutralisationsmittel (z.B. Sorptionsmittel) anzuwenden, das in dem Sicherheitsdatenblatt der gefährlichen Mischung dafür vorgesehen ist. Der Stoff ist in einen dichten, entsprechend gekennzeichneten Behälter einzusammeln. Der Auftragnehmer hat den Behälter und ein geeignetes Neutralisationsmittel selbst bereitzustellen.

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, den Werkschutz über das Ereignis unverzüglich zu benachrichtigen.

## 15.5. Fahrzeugstörungen

Der Auftragnehmer hat für einen einwandfreien technischen Zustand der Fahrzeuge zu sorgen, die auf das Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. einfahren. Bei einer Fahrzeugstörung, die eine Umweltgefährdung darstellt (z.B. Auslauf von Motor- und Hydrauliköl, Kraftstoff, Bremsflüssigkeit) übernimmt der Auftragnehmer Verantwortung für Ergreifen entsprechender Maßnahmen.

Es ist verboten, Fahrzeuge auf dem Werksgelände der Sitech Sp. z o.o. zu reparieren und zu waschen.

# 16. Kontakt

ARBEITSSCHUTZ	76 726 7034
UMWELTSCHUTZ	76 726 7117
WERKSCHUTZ	76 848 3268
ZENTRALE INSTANDHALTUNG	608 367 110

## 17. Disziplin, Sanktionen – Strafenkatalog

### 17.1. Vertragsstrafenkatalog

Sitech Sp. z o.o. legt den folgenden Vertragsstrafenkatalog fest. Der Subunternehmer willigt in die Anwendung der jeweiligen Vertragsstrafen nach der Feststellung der im Folgenden aufgelisteten Zuwiderhandlungen ein.

Sanktionen:

1. Verstöße der Gruppe 1- 500 PLN
2. Verstöße der Gruppe 2- 1000 PLN
3. Verstöße der Gruppe 3- 2000 PLN

Die Beträge der Vertragsstrafen werden von den jeweiligen Rechnungen abgezogen.

Lfd. Nr.	Verstoß	Sanktion
<b>Arbeitsschutz</b>		
1.	Nichtbenutzung der persönlichen Schutzausrüstung: Schutzhelme in dem Arbeitsbereich, Absturzsicherungs-ausrüstung, Gehörschutz, Staubmasken und anderer erforderlicher Mittel der persönlichen Schutzausrüstung	1
2.	Zurücklassen ohne Aufsicht der ans elektrische Netz angeschlossenen Elektrogeräte (ausgenommen Geräte beim Akkuladen)	2
3.	Aufnahme von Arbeiten ohne erforderliche Unterlagen oder mit ungültigen Unterlagen z.B. Arbeitsauftrag oder Genehmigung zur Ausführung feuergefährlicher Arbeiten	2
4.	Ausführung von Arbeiten ohne einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (bei Arbeiten, für die der o.g. Plan erforderlich ist)	3
5.	Fehlende Information bis Ende der Arbeitsschicht über einen Arbeitsunfall, der während der Ausführung eines Auftrags für den Auftraggeber passierte	2
6.	Versperren des Zugangs zu Schalttafeln, Aus- und Umschaltern usw. von Elektrogeräten	1
7.	Aufenthalt auf dem Werksgelände in dem Zustand nach Alkoholgenuss, im Trunkenheitszustand oder unter Einfluss von Rauschmitteln sowie Einbringen von Alkoholgetränken auf das Werksgelände	1 Eintrittsverbot
8.	Rauchen in den Räumen auf dem Werksgelände (außerhalb der dafür bestimmten Raucherzonen)	2
9.	Einsatz von Werkzeugen und Geräten, die nicht im einwandfreien technischen Zustand sind	2
10.	Verlegung der Elektro- und Gasleitungen auf eine Art und Weise, die eine Beschädigung von diesen verursachen oder verursachen könnten	2
11.	Montage und Betrieb von Gerüsten, die mit den Vorgaben der Herstellerunterlagen oder des individuellen Projektes nicht übereinstimmen	1
12.	Montage oder Demontage von Gerüsten durch unbefugte Mitarbeiter (ohne entsprechende Berechtigungen)	1
13.	Einsatz von technisch defekten Gerüstbauteilen (verrostet, mit sichtbaren Brüchen oder mechanischen Beschädigungen)	1

Lfd. Nr.	Verstoß	Sanktion
14.	Fehlender Eintrag der jeweiligen Gerüstabnahme in das Bautagebuch oder Nichterstellung eines Protokolls über technische Abnahme des Gerüsts	1
15.	Fehlende Schutzdächer und Schutzgitterabdeckungen bei Gerüsten, die bei Verkehrswegen oder Fußgängerüberwegen aufgestellt werden	3
16.	Fehlende Informationstafel, auf der Montageausführer (Vor- und Nachname, Telefonnummer) und zulässige Belastung von Arbeitsbühnen und Gerüstkonstruktionen angegeben sind	2
17.	Zurücklassen der eingeschalteten Schweißgeräte ohne Aufsicht	1
18.	Nicht ordnungsgemäßer Anschluss der Schweißrückleitung	1
<b>Brandschutz</b>		
19.	Verwendung offener Flamme und Rauchen in explosionsgefährdeten Zonen	3
20.	Sammeln und Lagern von Brennstoffen und anderen brennbaren Stoffen an Wänden in Produktionshallen	1
21.	Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in einem Abstand von weniger als 5,0 m von Kabelleitungen mit einer Spannung von über 1 kV, von Erdungs- und Abflußleitungen der Blitzschutzanlage sowie von aktiven Schaltanlagen und elektrischen Leitungen	1
22.	jegliches Versperren von Notausgängen und Verkehrsflächen, die Fluchtwege darstellen	2
23.	Verwendung zusätzlicher Heizgeräte ohne Zustimmung des Auftraggebers	1
24.	Lagerung von Flaschen, die mit brennbaren Gasen oder anderen Druckgasen gefüllt sind, in Räumen innerhalb des Gebäudes oder in temporären Arbeitseinrichtungen (Container, kleinere Lagerräume)	2
25.	Eigenwillige Umbau- und Reparaturarbeiten von Gas- und Elektrogeräten und -anlagen, Errichten zusätzlicher Strom- oder Gasverbrauchsstellen	3
26.	Liegenlassen von Lappen, Putzmitteln, Sägespänen usw. gesättigt oder kontaminiert mit leicht brennbaren, oxidierenden oder gesundheitsschädlichen Stoffen oder mit Substanzen, die reizende Gerüche abgeben, ohne sie in geschlossenen Behältern aus nicht brennbarem Material abzusichern	1
27.	Versperren des Zugangs zu Handfeuerlöschgeräten und Betätigungseinrichtungen für Feuerlösch- oder Entrauchungsanlagen	2
28.	Verwendung von Flaschen mit technischen Gasen für Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten, ohne diese auf den Fahrwagen gestellt zu haben	2
29.	Zurücklassen von Flaschen mit technischen Gasen auf dem Gelände von Produktionsstätten des Auftraggebers	3
30.	Ausstattung eines Arbeitsplatzes für feuergefährliche Arbeiten mit nicht funktionstüchtigen Feuerlöschgeräten	2
31.	Fehlende Handfeuerlöschgeräte an Orten, wo feuergefährliche Arbeiten ausgeführt werden	2
32.	Nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Feuerlöschgeräte des Auftraggebers	3
33.	Ausführung von Arbeiten mit offener Flamme ohne erforderliche/gültige Erlaubnis	1
34.	Rauchen an verbotenen Orten und in Fahrerhäusern	1
35.	Nicht ordnungsgemäße Vorbereitung des Arbeitsplatzes für Arbeiten mit offener Flamme	1
36.	Nicht ordnungsgemäße Absicherung des Arbeitsplatzes vor einem unkontrollierten Funkenüberschlag	1

Lfd. Nr.	Verstoß	Sanktion
<b>Umweltschutz</b>		
37	Verunreinigung des Erdbodens und der Erdoberfläche mit schädlichen Substanzen (z.B. Öle, Schmierstoffe, Farben)	3
38	Abfalllagerung in einem nicht dafür vorgesehenen Bereich und ohne Zustimmung von Sitech	3
39	Fällen von Bäumen und Sträuchern ohne Erlaubnis des Auftraggebers	3
40	Ausführung von Arbeiten, die zur Zerstörung von Rasen und Grünanlagen führen	2
41	Einführung von schädlichen Substanzen in betriebliches Abwassersystem ohne Zustimmung des Auftraggebers und der Umweltschutzabteilung	3
42	Verbrennung von Abfällen jeder Art	3
43	Zurücklassen nicht gesicherter gefährlicher Substanzen und Präparate, nicht gesicherter gefährlicher Behälter mit solchen Substanzen sowie leerer Behälter nach Verwendung dieser Substanzen	3
44	Lagerung gefährlicher Stoffe und Präparate in dafür nicht vorgesehenen Räumen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers	3
45	Verwendung gefährlicher Substanzen und Präparate ohne gültige Sicherheitsdatenblätter	3
46	Verwendung nicht origineller Behälter zur Lagerung von gefährlichen Substanzen und Präparaten	1
<b>Allgemeines</b>		
47	Betretten des Werksgeländes und Bewegen auf dem Werksgelände ohne gültigen Passierschein	Verweisung vom Werksgelände
48	Einfahrt auf das Werksgelände ohne erforderliche Genehmigung	Einfahrtsverbot für den Fahrer
49	Nichtbeachtung der Verkehrsstraßenkennzeichnung durch Fahrzeugfahrer auf dem Werksgelände und den ausgewiesenen Fahrtstrecken	Einfahrtsverbot für den Fahrer
50	Nichtbeachtung der auf dem Werksgelände geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung bis 20 km/h, und in den Hallen bis 5 km/h	Einfahrtsverbot für den Fahrer
51	Fehlende Berechtigungen für Fahrer und Bediener von Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen, einschließlich Gabelstapler mit Motorant	Einfahrtsverbot für den Fahrer





**Sitech Sp. z o.o.**

ul. Strefowa 2, 59-101 Polkowice

tel. +48 76 726 70 00

fax +48 76 726 70 70

**[www.brose-sitech.com](http://www.brose-sitech.com)**